

Vereinbarung über den GLS Beitrag

Der Kunde und die Bank schließen folgende Vereinbarung

Die GLS Bank bewirkt gemeinsam mit ihren Mitgliedern, Kundinnen und Kunden gesellschaftliche Entwicklung – von der ökologischen Landwirtschaft, über regenerativer Energie bis hin zu Bildungsfragen. In der Satzung steht: „Zweck der Genossenschaft ist die Förderung der Mitglieder und ihrer Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem, rechtlich sozialem und kulturellem Gebiet.“ Hierfür zahlen die Mitglieder einen regelmäßigen Beitrag.

Auch Kunden, die nicht Mitglied der Bank sind, können die Bankdienstleistungen und weitere Angebote der Bank nutzen. Voraussetzung ist jedoch, dass sie in derselben Höhe wie die Mitglieder den „GLS Beitrag“ leisten.

1. Leistungen für gesellschaftliches Wirken

Die Bank und der Kunde sind sich einig, dass neben üblichen Bankdienstleistungen weitere Leistungen für gesellschaftliches Wirken erbracht werden, ermöglicht durch den Beitrag. Diese Leistungen sind unspezifisch und dienen allen Mitgliedern und Nichtmitgliedern gleichermaßen. Der Kunde kann somit Andere nicht von diesen Leistungen ausschließen.

Leistungen für gesellschaftliches Wirken entsprechend der Satzung sind insbesondere: Entwicklung und Transformation (u.a. in den Bereichen Finanzwesen, Energie, Ernährung, Bildung), Beteiligungen, Begegnung, Ideenaustausch, Entwicklung, Innovation, Haltung und Positionierung, internationale Zusammenarbeit. Die Bank kann diese Leistungen jederzeit anpassen.

2. GLS Beitrag

Für dieses gesellschaftliche Wirken erhält die Bank von dem Kunden einen Beitrag („GLS Beitrag“) der dem verpflichtenden Beitrag der Mitglieder entspricht (vgl. §§ 12 d, 2 Absatz 4 Satzung der GLS Bank). Der GLS Beitrag beträgt derzeit für Volljährige 60 Euro pro Jahr, in Ausnahme dazu für Volljährige bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres derzeit 12 Euro pro Jahr. Ein freiwillig höherer Beitrag ist möglich.

Zukünftige Reduzierungen oder Erhöhungen des GLS Beitrags kann die Generalversammlung auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 4, 12 d) der Satzung der GLS Bank beschließen. Sollte der GLS Beitrag zukünftig reduziert oder erhöht werden, wird dies dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der GLS Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Onlinebanking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die GLS Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Die Beitragspflicht beginnt mit Beginn des dem Abschluss dieser Vereinbarung folgenden Monats. Der Beitrag wird erstmalig zu diesem Zeitpunkt fällig. Der Termin für die erste Belastung wird gesondert mitgeteilt. In den Folgejahren ist der GLS Beitrag jeweils jährlich im Voraus zum 15. Januar fällig und wird dann entsprechend eingezogen. Der Kunde erteilt der Bank hierzu ein SEPA Lastschriftmandat für ein bei der Bank geführtes Konto. Verfügt der Kunde über kein Konto bei der Bank, so kann er eine andere Kontoverbindung angeben.



Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, den Beitrag bereits unterjährig per einmaliger oder mehrmaliger Überweisung zu leisten. Überweist der Kunde unter Angabe seiner Kundennummer seinen Beitrag bis spätestens 10 Bankarbeitstage vor dem Fälligkeitstermin ganz oder teilweise auf das

Konto DE33 4306 0967 9979 3513 00 der GLS Gemeinschaftsbank eG BIC GENODEM1GLS, erfolgt kein oder nur ein entsprechend teilweiser Lastschrifteinzug. Die Angabe der Kundennummer ist zwingend erforderlich, um die Überweisung als Beitragszahlung des Kunden zu identifizieren.

Beginnt oder endet diese Vereinbarung unterjährig, wird der GLS Beitrag nur anteilig berechnet beginnend bzw. endend jeweils mit dem Folgemonat, der dem Beginn bzw. der Beendigung der Geschäftsbeziehung folgt. Besteht die Geschäftsverbindung zwischen Bank und Kunde ausschließlich darin, dass der Kunde Inhaber von Kontovollmacht(en) für ein Konto/Konten Dritter ist, entfällt der GLS Beitrag.

3. Erteilung SEPA-Lastschriftmandat

Die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates erfolgt gesondert.

4. Laufzeit

Die Laufzeit der Vereinbarung über den GLS Beitrag beginnt mit ihrer Unterzeichnung und endet automatisch mit der Beendigung der aus Bankdienstleistungen resultierenden Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Bank. Sie ruht automatisch, wenn und solange der Kunde Mitglied der Bank wird und bereits aus diesem Grunde die Voraussetzungen für den Zugang zu Bankdienstleistungen erfüllt.

Für einen sozialen Ausgleich innerhalb der GLS Gemeinschaft zahle ich einen erhöhten Beitrag

von jährlich _____ Euro